

## Information Ehescheidung

Sehr geehrte Bausparerin, sehr geehrter Bausparer,

die vermögensrechtliche Auseinandersetzung im Rahmen einer Ehescheidung führt häufig zu einer Teilung oder Umschreibung eines Bausparvertrages.

Die Möglichkeiten der weiteren Vertragsführung, sowie die prämierechtlichen Auswirkungen haben wir für Sie hier zusammengefasst.

Für alle Fragen stehen Ihnen die LBS-Berater oder die Sparkassen zur Verfügung.

Ihre LBS

---

<b>Es besteht ein gemeinschaftlicher Bausparvertrag beider Ehegatten</b>	Ein Ehegatte übernimmt den Bausparvertrag allein. <i>oder</i> Geschiedene Ehegatten gelten als „Angehörige“ i.S. von § 15 der Abgabenordnung, so dass der Ehegatte, der den Vertrag übernimmt, zu wohnungswirtschaftlicher Verwendung verpflichtet ist.	<i>oder</i> Eine Teilung des Bausparvertrags (halbes Sparguthaben, halbe Vertragssumme) ist unschädlich möglich.
--	--	---

Bezüglich der übernommenen Vertragshälfte endet diese Verpflichtung auch nach Ablauf der Sperrfrist des Vertrages nicht.

---

<b>Ein Ehegatte ist alleiniger Vertragsinhaber</b>	Der Ehegatte kann den Bausparvertrag fortführen. <i>oder</i> <i>oder</i> Der Bausparvertrag wird geteilt und eine Vertrags- hälfte auf den geschiedenen Ehegatten umge- schrieben. Der Übernehmer muss die übernommene Vertrags- hälfte auch nach Ablauf der Sperrfrist wohnungs- wirtschaftlich verwenden.	<i>oder</i> Eine Umschreibung des ganzen Bausparvertrags auf den geschiedenen Ehegatten. Der Übernehmer ist auch nach Ablauf der Sperrfrist mit dem gesamten Bausparvertrag zum Wohnungs- bau verpflichtet.
--	--	--

Der Ehegatte, der den Bausparvertrag oder einen Vertragsteil während der Sperrfrist übernimmt, hat häufig keine Möglichkeit, den Vertrag wohnungswirtschaftlich zu verwenden. Es empfiehlt sich daher bei einer Ehescheidung, den Bausparvertrag beim bisherigen Vertragsinhaber zu belassen und den Vermögensausgleich möglichst in anderer Weise (Wertpapiere usw.) vorzunehmen. Ist dies nicht möglich, wäre zu prüfen, ob sich die Übertragung des Bausparvertrags bis zu dem Zeitpunkt nach Ablauf der Sperrfrist zurückstellen lässt.